

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

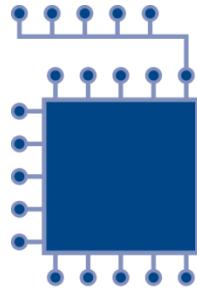
Telefon: 01/58058-0,

Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

http://www.rtr.at

DVR: 4009878 Austria

Kommunikations-
behörde Austria**RSb**

Herr Präs. Ing. K

p.A. B-Kammer

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-072	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am 02.04.2013	um (von – bis Uhr)	in St. Pölten
als Präsident der B-Kammer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBI. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnungen „Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH“ sowie „Österreichischer Agrarverlag Druck- und Verlags Gesm.b.H. Nfg. KG“ Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um Bezeichnungen von Medien handelt.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBI. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.**Rechtsgrundlage:** § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-183, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B-Kammer und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die B-Kammer am 02.04.2014, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013, Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich sei, da es sich bei diesen Bekanntgaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 08.10.2013, eingelangt am 10.10.2013, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass die, zur Eingabe von Bekanntgaben nach dem MedKF-TG, zuständige Mitarbeiterin gewissenhaft Aufzeichnungen über alle Inseratenaufträge der B-Kammer führe und diese anschließend pro Quartal in eine Tabelle eintrage. Zum Nachweis wurden die Tabellen betreffend das dritte und vierte Quartal 2012 sowie die Tabellen betreffend das erste, zweite und dritte Quartal 2013 der Stellungnahme beigelegt. Alle anderen bisherigen Meldungen seien korrekt durchgeführt worden. Lediglich bei der Meldung betreffend das erste Quartal 2013 habe sich die zuständige Mitarbeiterin in der Spalte verschaut und irrtümlich statt den Medien „Österreichische Bauernzeitung“ und „NÖN“ deren Medieninhaber angeführt. Der Beschuldigte führte weiters aus, dass bei genauerer Durchsicht der Meldungen vor der Einleitung des Strafverfahrens der KommAustria bewusst geworden wäre, wem die Aufträge zuzurechnen sind. Ein Verwaltungsstrafverfahren hätte sich somit erübriggt. Dies deshalb, weil es sich bei den bisherigen Bekanntgaben der B-Kammer praktisch immer um dieselben Medien und Medieninhaber gehandelt habe.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die B-Kammer ist eine, durch das NÖ B-Kammergegesetz eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts, die zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in C, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, berufen ist (§ 1 Abs. 1 Z 1 und § 2 B-Kammergegesetz). Gemäß § 8 leg cit sind als Organe der B-Kammer die Vollversammlung, der Hauptausschuß, der Präsident sowie der Kontrollausschuß berufen. Gemäß § 9 Abs. 5 lit. a) und § 15 Abs. 1 leg cit obliegt der Vollversammlung die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten. Nach § 15 Abs. 4 leg cit vertritt der Präsident (Vizepräsident) die Kammer nach außen. Der Beschuldigte hatte die Funktion als Präsident der B-Kammer jedenfalls am 02.04.2013 inne.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die, zum Stand 01.07.2013 aktualisierte, Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die B-Kammer ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die B-Kammer wurden am 02.04.2014 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgaben veranlasst: „Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH“ und „Österreichischer Agrarverlag Druck- und Verlags Gesm.b.H. Nfg. KG“. Der erstgenannten Bezeichnung wurde ein Betrag von EUR 5.948,25 zugeordnet. Der zweitgenannten Bezeichnung wurde ein Betrag von EUR 5.001,- zugeordnet.

Bei der „Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.“ handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 90810 w eingetragene Gesellschaft mit Sitz in St. Pölten. Sie ist jedenfalls Medieninhaberin folgender periodischer Druckwerke: „NÖN – NÖ Nachrichten“, „BVZ“ und „LHZ – Die Landeshauptstadt“.

Bei der „Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG“ handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 150499 y eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Sie ist unter anderem Medieninhaberin folgender periodischer Druckwerke: „Pferderevue“, „Genuss Magazin“, „Genuss.fleisch.pur“, „Genuss.wein.pur“, „Genuss.bier.pur“, „Das Lebensmittelhandwerk“, „Garten + Haus“ sowie „Österreichische BauernZeitung“.

Im ersten Quartal des Jahres 2013 beauftragte die B-Kammer Werbeaufträge/entgeltliche

Veröffentlichungen im Medium „Österreichische BauernZeitung“ in der Gesamthöhe von EUR 5.001,- sowie in der „NÖN – NÖ Nachrichten“ in der Gesamthöhe von EUR 5.948,25.

Beim Medium „NÖN – NÖ Nachrichten“ handelt es sich um eine Wochenzeitung, welche in zahlreichen Regionalausgaben wie beispielsweise der „Melker NÖN“ oder der „Neulengbacher NÖN“ erscheint.

Beim Medium „Österreichische BauernZeitung“ – Österreichs größte Wochenzeitung für den ländlichen Raum“ handelt es sich, wie bereits aus dem Namen ersichtlich ist, um eine Wochenzeitung. Medieninhaberin ist die „Agrar Media Verlags GmbH“ mit Sitz in Wien.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur B-Kammer beruhen auf den angeführten gesetzlichen Vorschriften des B-Kammergezes. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der B-Kammer um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Präsident und somit als außenvertretungsbefugtes Organ der B-Kammer ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten sowie aus den, der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T, durch den Rechnungshof übermittelten Listen, auf welchen auch die vertretungsbefugten Organe der Rechtsträger angeführt sind.

Dass für die B-Kammer am 02.04.2014 die, in den Feststellungen, genannten Bezeichnungen in die Webschnittstelle der KommAustria eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus den, von der KommAustria, gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Listen der bekanntgegebenen Daten des betreffenden Quartals (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher). Hieraus ergibt sich auch die Höhe der eingegebenen Beträge.

Die Feststellungen zur „Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.“ sowie zur „Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG“ beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie auf der Einsichtnahme in die Websites der beiden Unternehmen, welche unter der URL <http://www.agrarverlag.at> und unter der URL <http://www.noep.at> abrufbar sind. Die Feststellungen, dass die beiden genannten Gesellschaften Medieninhaberinnen der oben näher bezeichneten Medien sind, gründet sich auf die Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch, und zwar insbesondere auf die Seiten 119, 164, 671, 842, 843 und 877. Die Feststellungen zu Medium „LHZ – Die Landeshauptstadt“ gründen sich auf die Einsichtnahme in die Website <http://www.noen.at/service/impressum/LHZ-Impressum-Offenlegung;art276,399050>.

Die Feststellungen darüber, in welchen Medien seitens der B-Kammer im ersten Quartal 2013 Werbeaufträge geschaltet wurden, beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten. Erst aufgrund des Vorbringens des Beschuldigten in seiner schriftlichen Stellungnahme war eine Zuordnung derjenigen periodischen Medien in denen Werbeschaltungen erfolgten zu den, in der Webschnittstelle bekanntgegebenen, Bezeichnungen möglich.

Schließlich beruhen die näheren Feststellungen zur „Österreichischen BauernZeitung“ sowie zur „NÖN - NÖ Nachrichten“ ebenfalls auf der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013, und zwar insbesondere auf die Seiten 164 und 480.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr.

32/2001 idF BGBI. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die B-Kammer von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und am 02.04.2013 die, in den Feststellungen sowie im Spruch genannten, Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe“

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBI. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBI. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBI. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBI. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und
2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die

KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei den, durch den Beschuldigten, veranlassten Meldungen um unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den bekanntgegebenen Bezeichnungen nicht um Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Der Beschuldigte hat die Rechtsansicht vertreten, dass eine offensichtlich unrichtige Bekanntgabe nicht vorliege, da der KommAustria bei genauerer Durchsicht der Meldungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewusst geworden wäre, wem die einmalig unrichtig gemeldeten Aufträge zuzurechnen sind, weil seitens der B-Kammer in der Vergangenheit faktisch immer dieselben Medien gemeldet worden seien. Unter den Tatbestand der „offensichtlich unrichtigen Angabe“ habe der Gesetzgeber sicherlich nicht „offensichtliche Irrtümer“ subsumieren wollen.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass, entsprechend den bisherigen Ausführungen, den beiden gegenständlichen Bekanntgaben klar zu entnehmen ist, dass diese juristische Personen und nicht Medien bezeichnen. Zudem hätte die KommAustria auch bei genauerer Durchsicht der, durch die B-Kammer veranlassten, Meldungen nicht beurteilen können welche Medien den genannten juristischen Personen zuzuordnen sind. Entsprechend den Feststellungen ist die „Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.“ Medieninhaberin mindestens dreier periodischer Druckwerke. Die „Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG“ ist Medieninhaberin von mehr als zehn periodischen Druckwerken. Aus diesem Grund war es für die KommAustria, unabhängig von früher getätigten Meldungen, nicht erkennbar, dass die angezeigten Geldbeträge den Medien „NÖN“ und „Österreichische BauernZeitung“ zuzurechnen sind. Hinzu kommt, dass Medieninhaberin der „Österreichische BauernZeitung“ gar nicht die „Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG“ sondern die „Agrar Media Verlags GmbH“ ist. Abschließend ist anzumerken, dass die Verpflichtung zur gesetzeskonformen Datenbekanntgabe alleine bei den, der Meldeverpflichtung unterworfenen, Rechtsträgern liegt. Dies ist auch den Gesetzesmaterialien zum MedKF-TG zu entnehmen (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Es ist somit nicht gesetzlich vorgezeichnete Aufgabe der KommAustria, Vermutungen darüber anzustellen, welches konkrete Medium ein Meldepflichtiger gemeint haben könnte, wenn dieser anstatt des Namens des Mediums den Namen einer juristischen Person anführt.

Da somit Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurden, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt ist, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Präsident der B-Kammer und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der B-Kammer nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung des Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbeständlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsysteem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsysteem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsysteem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteins – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Bestehen eines solchen Kontrollsysteins wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet.

Auch soweit sich der Beschuldigte in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand, entschuldigt ihn dies nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann, wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149).

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Beschuldigten ausgeführt, dass im Zeitpunkt der Einmeldung für das erste Quartal 2013 die, nunmehr verfügbare, Eingabehilfe noch nicht zur Verfügung stand. Die Anforderungen an die korrekte Eingabe seien daher nicht ersichtlich gewesen. Der für die Eingabe zuständigen Mitarbeiterin wäre der Fehler nicht unterlaufen, wäre die Eingabehilfe bereits verfügbar gewesen. Dazu ist auszuführen, dass es richtig ist, dass für die Eingabe von Daten in die Webschnittstelle der KommAustria eine Eingabehilfe erst seit der Meldephase betreffend das zweite Quartal 2013 zur Verfügung steht. Diese ist derart ausgestaltet, dass bei der Eingabe von Bezeichnungen Vorschläge ähnlich lautender Medien aufscheinen. Aus der Vorschlagsliste (Drop-Down-Menü) können sodann die passenden Medien ausgewählt werden. Bei dieser technischen Hilfestellung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme, sondern um eine freiwillige Serviceleistung der Behörde. Daher ist aus dem Argument des Fehlens der Eingabehilfe zum betreffenden Zeitpunkt für den Beschuldigten nichts zu gewinnen. Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage stellen klar, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten ausschließlich bei den Auftraggebern (Rechtsträgern) liegt (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG).

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich,

wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparencygedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt. Zudem handelt es sich bei den betreffenden Bekanntgaben um solche, bei denen die Betragsgrenze von EUR 5.000,01 nur knapp überschritten wurde. Unterhalb dieser Betragsgrenze hätte eine Bekanntgabe der Mediennamen gemäß § 2 Abs. 4 MedKF-TG nicht erfolgen müssen.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechlage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass sie grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser

Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)